

Nach Ablauf dieser Zeit aber sei die Fabrik mit ihrem Einkommen wieder in der früheren Weise, und zwar unter Zurechnung der Abschreibungsbeträge, abgeschätzt und zu den Anlagen herangezogen worden. Die Folge davon seien abermals Reklamationen ihrerseits an den Gemeinderath gewesen, der sich wie früher abweisend verhalten und sie veranlaßt habe, nachdem Vergleichsversuche der Amtshauptmannschaft erfolglos geblieben, sich wiederum an den Bezirksausschuß zu wenden, der aber diesmal zu Gunsten der Zuckersabrik entschieden und in seiner Entscheidung, ganz der früheren entgegengesetzt, anerkannt habe, daß nach den Bestimmungen im Gemeindeanlagen-Regulativ für Kleinbauchlitz nur das reine Einkommen zu den Anlagen herangezogen werden könne und daß dazu die Abschreibungen nicht zu rechnen seien, indem solche der Natur der Sache nach bei jedem derartigen gewerblichen Etablissement den Betrag repräsentirten, um den das Aktivvermögen durch Abnutzung der Immobilien, der Apparate und Maschinen wirklich vermindert sei. Diese Abschreibungsbeträge seien vielmehr, wie es auch bei jeder geordneten Buchführung geschehe, vom Bruttoertrage abzusetzen.

Diese der Zuckersabrik günstige Entscheidung sei jedoch seitens der königlichen Kreishauptmannschaft auf Anrufen der Gemeinde Kleinbauchlitz wieder verworfen und es sei wie früher dahin entschieden worden, daß bei Feststellung des anlagepflichtigen Einkommens nach den Bestimmungen des Anlagenregulativs für Kleinbauchlitz die Abschreibungen auf Mobilien zc. von dem gemeindeanlagenpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden dürften.

Eine weiter von der Vertretung der Zuckersabrik an das königliche Ministerium des Innern eingereichte Beschwerde habe einen günstigen Erfolg für diese wiederum nicht gehabt, da solches ebenfalls im Sinne der königlichen Kreishauptmannschaft eine abweisende Entscheidung ertheilt habe, unter Hinweis darauf, daß bereits früher in der Angelegenheit von den zuständigen Behörden verneinend entschieden worden sei und man Bedenken tragen müsse, diesen Entscheidungen entgegenzutreten.

Dies ist der Sachverhalt und der gegenwärtige Stand der Angelegenheit, welche den Untergrund und die Veranlassung zur vorliegenden Beschwerde bilden, in welcher die mehrgenannten Vertreter der Zuckersabrik Döbeln unter eingehender Bezugnahme hauptsächlich auf die letzte Entscheidung der königlichen Kreishauptmannschaft etwa folgendes deduciren:

Abschreibungen repräsentirten lediglich den Ersatz des Verlustes, welchen eine Fabrik, wie die ihre, durch den Betrieb an Maschinen, Apparaten, Gebäuden zc. erleide. Der betreffende Abschreibungsbetrag könne als Gegenwerth des erlittenen Verlustes aufbewahrt oder zum Ersatz der abgenutzten Gegenstände verwendet werden, aber unmöglich sei er im Sinne von § 7 des Anlagenregulativs der Gemeinde Kleinbauchlitz als ein Ertrag anzusehen, welcher dem Anlagepflichtigen zur Vermehrung seines Vermögens oder Vergrößerung seines Geschäftsbetriebes übrig bleibe.

Das Handelsgesetzbuch beziehentlich das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, die Aktiengesellschaften betreffend, ordne derartige Abschreibungen an.

Es heiße in Artikel 239 b dieses Gesetzes:

„Die Vorschriften der Artikel 185 a, b und c über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung.“

In Art. 185 a heiße es:

„Für Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung